- 2. Wenn Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-RL sich auch an Baugenehmigungsbehörden, die eine gebundene Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens in einem bereits im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu treffen haben, richten sollte: Umfassen die genannten Pflichten das Verbot, die Ansiedlung eines öffentlich genutzten Gebäudes, das einen ausgehend von den für Überplanungen geltenden Grundsätzen angemessenen Abstand zu einem bestehenden Betrieb nicht wahrt, zu genehmigen, wenn nicht oder nur unwesentlich weiter von dem Betrieb entfernt bereits mehrere vergleichbare öffentlich genutzte Gebäude vorhanden sind, der Betreiber infolge des neuen Vorhabens nicht mit zusätzlichen Anforderungen zur Begrenzung der Unfallfolgen rechnen muss und die Anforderungen an gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse gewahrt sind?
- 3. Wenn diese Frage zu verneinen sein sollte:

Trägt eine gesetzliche Regelung, nach der unter den in der vorherigen Frage genannten Voraussetzungen die Ansiedlung eines öffentlich genutzten Gebäudes zwingend zu genehmigen ist, dem Erfordernis der Abstandswahrung hinreichend Rechnung?

- (1) ABl. 1997, L 10, S 13
- (2) ABl. L 311, S. 1

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Februar 2010 von der Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 19. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-64/07 bis T-66/07, Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (350)

(Rechtssache C-54/10 P)

(2010/C 113/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigte: D. Rzążewska)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-64/07 bis T-66/07 aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen:
- dem Amt die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt, das Gericht erster Instanz habe gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Gemeinschaftsmarkenverordnung (¹) verstoßen, indem es bei der Feststellung, dass die Marken der Rechtsmittelführerin nicht eintragungsfähig seien, unrichtige rechtliche Kriterien angewandt habe.

Außerdem habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c oder Art. 76 der Gemeinschaftsmarkenverordnung oder gegen beide Vorschriften verstoßen, weil es die Praxis des Amtes bezüglich der Eintragung von Zeichen, die aus Zahlen bestünden oder auf den Inhalt einer Veröffentlichung hinwiesen, nicht angemessen berücksichtigt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Februar 2010 von der Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 19. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen T-200/07 bis T-202/07, Agencja Wydawnicza Technopol/HABM (222)

(Rechtssache C-55/10 P)

(2010/C 113/28)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: (Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigte: D. Rzążewska)

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1), ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) (ABl. L 78, S. 1).